

Satzung des Landesverbands Baden-Württemberg der Ökologisch-Demokratischen Partei

Stand: 29.04.2023

§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet und Sitz

§ 1.1 Der Landesverband ist eine Untergliederung der Ökologisch-Demokratischen Partei. Die Ökologisch-Demokratische Partei ist eine politische Partei, die auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland steht. Der Landesverband führt den Namen Ökologisch-Demokratische Partei Landesverband Baden-Württemberg mit der Zusatzbezeichnung Familie und Umwelt. Die Abkürzung heißt ÖDP.

§ 1.2 Das Tätigkeitsgebiet des Landesverbands ist das Land Baden-Württemberg.

§ 1.3 Sitz des Landesverbands ist Stuttgart.

§ 2 Zweck und Ziel

Zweck und Ziel ergeben sich aus § 2 der Bundessatzung in der jeweils aktuellen Fassung (siehe Anhang).

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ergibt sich aus § 3 der Bundessatzung in der jeweils aktuellen Fassung (siehe Anhang).

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus § 4 der Bundessatzung in der jeweils aktuellen Fassung (siehe Anhang).

§ 5 Gliederung

§ 5.1 Der Landesverband gliedert sich in Kreisverbände, die sich mit Zustimmung des Landesvorstands zu Regionalverbänden zusammenschließen können. Im Einvernehmen mit dem zuständigen Kreisverband und dem Landesvorstand können Ortsverbände als Untergliederungen der Kreisverbände gebildet werden.

§ 5.2 Der räumliche Geltungsbereich dieser Verbände deckt sich mit dem der entsprechenden Landkreise und Gemeinden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des nächsthöheren Verbands. Jedem Gebietsverband gehören diejenigen Mitglieder an, die in seinem Bereich ihre Hauptwohnung haben. Ausnahmsweise kann ein Mitglied dem Gebietsverband seiner Nebenwohnung angehören. Solche Ausnahmen und darüber hinausgehende Sonderfälle bedürfen der Genehmigung des zuständigen Landesvorstands, in landesverbandsübergreifenden Fällen der des Bundes-

vorstands. Jedes Mitglied kann nur einem Kreis- bzw. Landesverband angehören.

§ 5.3 Die Gebietsverbände geben sich im Rahmen dieser Satzung und im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eigene Satzungen; diese dürfen den Satzungen ihrer übergeordneten Gebietsverbände nicht widersprechen.

§ 5.4 Die Gebietsverbände sollen mindestens zehn Mitglieder haben, müssen aber aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

§ 5.5 In Gebietsverbänden, die innerhalb von drei Jahren nach der letzten Vorstandswahl keinen neuen Vorstand gewählt haben, muss der Vorstand des nächsthöheren Verbands eine Hauptversammlung einberufen, um eine Vorstandswahl durchzuführen. Wird dabei kein neuer Vorstand gewählt, kann der einladende Vorstand den Gebietsverband auflösen. Das Vermögen eines aufgelösten Gebietsverbands fällt an den nächsthöheren Verband. Gründet sich der aufgelöste Gebietsverband innerhalb von drei Jahren neu, erhält er das Geldvermögen zurück.

§ 5.6 Einen Sonderfall einer Untergliederung bildet der Regionalverband Stuttgart, der das Gebiet des Verbands Region Stuttgart umfasst. Die zum Regionalverband Stuttgart gehörenden Kreisverbände bleiben mit ihrer Mitgliederzuordnung bestehen.

§ 6 Organe der Partei

§ 6.1 Die Organe des Landesverbands sind:

- a) der Landesparteitag,
- b) der Landesvorstand.

§ 6.2 Der Landesparteitag ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 6.3 Der Landesvorstand ist solange beschlussfähig, wie mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 7 Der Landesparteitag und seine Aufgaben

§ 7.1 Der Landesparteitag ist das oberste Organ der Partei.

§ 7.2 Zu seinen Aufgaben gehören:

a) die Wahlen

- des Landesvorstands,
- des Landesschiedsgerichts,
- der Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer,
- der Delegierten zum Landesparteitag,
- der Delegierten zum Bundeshauptausschuss,
- der Mitglieder von Landeskommissionen.

b) die Abwahl von Funktionsträgerinnen/Funktionsträgern.

c) die Beratung und Beschlussfassung über

- die Satzung, ihre Nebenordnungen und die Programme,
- die Entlastung des Landesvorstands nach Abgabe seines Rechenschaftsberichts
- den Haushaltsplan und die grobe Finanzplanung für die folgenden vier Kalenderjahre
- die Bildung von Landeskommissionen und Landesarbeitskreisen,
- die zum Parteitag eingebrachten Anträge zu allen sonstigen den Landesverband berührenden Fragen.

§ 8 Zusammensetzung des Landesparteitags

§ 8.1 Die stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitags sind:

- a) die Delegierten der Kreisverbände,
- b) die Landesvorstandsmitglieder.

§ 8.2 Mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt sind:

- a) die Mitglieder des Bundesvorstands,
- b) die Vorsitzenden der Landeskommissionen,
- c) die Vorsitzenden der Landesarbeitskreise im Rahmen der Beratung ihrer Anträge.
- d) die / der Vorsitzende der Jungen Ökologen Landesverband Baden-Württemberg.
- e) die Beschäftigten des Landesverbands.

§ 8.3 Alle anderen Mitglieder des Landesverbands können als Gäste teilnehmen. Wortmeldungen von Gästen sind durch ein stimmberechtigtes Mitglied des Landesparteitags zu beantragen und bedürfen der Zustimmung durch Beschluss.

§ 8.4 Die Kreisverbände werden je angefangene 15 Mitglieder durch eine Delegierte/einen Delegierten vertreten. Im Verhinderungsfall muss sich eine Delegierte / ein Delegierter durch eine / einen der gewählten Ersatzdelegierten vertreten lassen. Für die Delegiertenberechnung sind die Mitgliederzahlen der Kreisverbände nach dem Stand von vier Monaten vor dem Landesparteitag maßgebend. Von den Mitgliederzahlen ist die Zahl der Mitglieder

abzuziehen, die an diesem Stichtag den Jahresbeitrag des Vorjahrs nicht in voller Höhe bezahlt haben.

§ 8.5 Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden von Kreishauptversammlungen in getrennten Wahlgängen für höchstens zwei Jahre gewählt. Als Delegierte können nur Mitglieder des jeweiligen Kreisverbands gewählt werden.

§ 8.6 Wo kein Kreisvorstand besteht, veranlasst der Landesvorstand auf Antrag mindestens eines betroffenen Mitglieds eine Delegiertenwahl auf einer Kreisversammlung der Mitglieder.

§ 8.7 Steigt die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitags auf über 200, so setzt der Landesparteitag auf Antrag des Landesvorstands mit einfacher Mehrheit einen neuen Delegiertenschlüssel fest.

§ 9 Einberufung des Landesparteitags

§ 9.1 Der ordentliche Landesparteitag findet mindestens einmal während eines Kalenderjahrs statt.

§ 9.2 Der Termin für den ordentlichen Landesparteitag muss durch den Landesvorstand mindestens vier Monate vorher parteiöffentlich bekannt gegeben werden. Dabei sind auch die Termine für die Einreichung von Anträgen und Änderungsanträgen anzugeben und auf anstehende Wahlen hinzuweisen.

§ 9.3 Der Landesparteitag wird durch den Landesvorstand einberufen, der die Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung sowie den Parteitagsunterlagen mindestens neun Wochen vor dem Landesparteitag den stimmberechtigten Mitgliedern des Parteitags zusendet.

§ 9.4 Ein außerordentlicher Landesparteitag muss unverzüglich, aber mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen, einberufen werden, wenn dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird

a) vom Landesvorstand (2/3-Mehrheit),

b) von mindestens zehn Kreisvorständen; die Zahl vermindert sich bis auf fünf, wenn den betreffenden Kreisverbänden zusammen mindestens 1/3 der Mitglieder des Landesverbands angehören,

c) von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitags,

d) von mindestens zehn Prozent der Mitglieder des Landesverbands mit Unterschrift.

§ 9.5 Der außerordentliche Landesparteitag kann nur die im Antrag zur Einberufung angegebenen Angelegenheiten behandeln.

§ 10 Anträge zum Landesparteitag

§ 10.1 Anträge zum Landesparteitag werden nur zugelassen, wenn sie mit beigefügter Begründung schriftlich und rechtzeitig eingegangen sind. Antragsberechtigt sind:

- a) mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder des Landesparteitags gemeinsam,
- b) der Landesvorstand,
- c) jede Hauptversammlung des Regionalverbands,
- d) jede Kreishauptversammlung,
- e) jede Ortshauptversammlung,
- f) die Landesprogrammkommission im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach § 16.4,
- g) die Landessatzungskommission im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach § 16.3,
- h) die vom Landesparteitag anerkannten Landesarbeitskreise nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Landesparteitag.

§ 10.2 Anträge zum ordentlichen Landesparteitag sind bis spätestens zwölf Wochen, Änderungsanträge zu den Unterlagen des ordentlichen Landesparteitags bis spätestens sechs Wochen vor dem Landesparteitag bei der Landesgeschäftsstelle einzureichen. Als Einreichungsdatum gilt das Datum des Poststempels. Anträge können auch als unterschriebener Scan per Mail eingereicht werden. Als Eingangsdatum gilt dann das Datum der Mail.

Die Landesgeschäftsstelle muss die von der Landesanktragskommission zugelassenen Anträge unverzüglich, spätestens drei Wochen nach Ablauf der Antragsfrist, den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesparteitags zusenden.

§ 10.3 Der Entwurf des Haushaltsplans und der Entwurf der groben Finanzplanung für die folgenden vier Kalenderjahre werden spätestens mit den Änderungsanträgen versandt. Änderungsanträge zu diesen Entwürfen müssen eine Gegenfinanzierung enthalten und sind bis spätestens vier Tage vor Beginn des Landesparteitags einzureichen. Der Landesvorstand hat ein Vetorecht gegen vom Landesparteitag beschlossene Änderungsanträge, wenn gesetzliche Vorgaben verletzt werden oder die finanzielle Basis der Partei gefährdet ist.

§ 10.4 Abänderungsanträge zu schriftlich eingereichten Anträgen oder Änderungsanträgen können unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise auch noch im Verlauf des Landesparteitags gestellt werden. Die Details hierzu regelt die Geschäftsordnung für den Landesparteitag.

10.5 Initiativanträge können von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern des Landesparteitags nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Landesparteitag gemeinsam gestellt werden. Die Unterschriften müssen Antrag und Begründung umfassen. Die Initiativanträge müssen nach Zustimmung der absoluten Mehrheit des Landesparteitags behandelt werden.

§ 10.6 Änderungen der Satzung einschließlich ihrer Nebenordnung sowie Abwahl- und Missbilligungsanträge gegen Personen, die nach § 7 vom Landesparteitag zu wählen sind, können nicht

Gegenstand von Initiativanträgen sein.

§ 10.7 Beschlüsse über die Änderung einer bereits im Sinne der Geschäftsordnung festgelegten Tagesordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit.

§ 10.8 Weiteres regelt die Geschäftsordnung für den Landesparteitag.

§ 11 Der Landesvorstand

§ 11.1 Aufgaben des Landesvorstands:

a) Der Landesvorstand leitet den Landesverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen des Landesparteitags.

b) Er beruft den Landesparteitag ein.

c) Er erstattet dem Landesparteitag jährlich einen Rechenschaftsbericht.

d) Er ist zuständig für die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen /Mitarbeiter des Landesverbands.

e) Er gibt Informationen für die Mitglieder heraus, in denen insbesondere die Wahlergebnisse und wichtige Beschlüsse des Landesparteitags und des Landesvorstands bekannt gegeben werden.

f) Er verhängt Ordnungsmaßnahmen gemäß § 19.

g) Er beruft bei dringendem Bedarf auch in den Gebietsverbänden Versammlungen ein und leitet sie.

h) Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11.2 Der Landesvorstand hat neun Mitglieder:

a) die / der Landesvorsitzende,

b) die / der 1. Stellvertretende Landesvorsitzende,

c) die / der 2. Stellvertretende Landesvorsitzende,

d) die Landesschatzmeisterin / der Landesschatzmeister,

e) die Landesschriftführerin / der Landesschriftführer,

f) vier Beisitzerinnen / Beisitzer.

§ 11.3 Die Wahl des Landesvorstands ist geheim. Die Personen nach Abs. 2 a) bis e) werden in getrennten Wahlgängen gewählt, die Beisitzerinnen/Beisitzer in einem Wahlgang.

Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Wird diese nicht erreicht, findet eine Stichwahl gemäß der Geschäftsordnung für den Landesparteitag statt.

§ 11.4 Allen Kandidatinnen/Kandidaten für dasselbe Amt muss die gleiche Möglichkeit der Vorstellung gegeben werden. Anschließend findet eine Befragung der Kandidatinnen/Kandidaten statt.

§ 11.5 Der geschäftsführende Landesvorstand besteht aus der / dem Vorsitzenden, den beiden Stellvertreterinnen / Stellvertretern und der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstands vertreten den Landesverband gemeinsam nach außen und sind gemeinsam zeichnungsberechtigt nach § 26 BGB. Einzelne Mitglieder oder Organe eines Gebietsverbands müssen für eine rechtsgeschäftliche Vertretung des Landesverbands in jedem Einzelfall vom geschäftsführenden Landesvorstand schriftlich bevollmächtigt werden. Der geschäftsführende Landesvorstand ist für die Erledigung der besonders dringenden Vorstandsgeschäfte verantwortlich.

§ 11.6 Der Landesvorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei nicht abwendbarer Überschreitung der Amtszeit bleibt der Landesvorstand so lange kommissarisch im Amt, bis ein neuer Landesvorstand gewählt wurde. Der neu gewählte Landesvorstand tritt sein Amt nach dem Ende des Landesparteitags an.

§ 11.7 Einzelne Landesvorstandsmitglieder können vom Landesparteitag auf Antrag gemäß § 10 abgewählt werden. Das daraufhin nachgewählte Landesvorstandsmitglied tritt sein Amt unverzüglich an.

§ 11.8 Auf bereits bestehende Verpflichtungen aus Aufsichtsratsposten oder Beraterverträgen bei einem auf Gewinn ausgerichteten Unternehmen muss die Bewerberin / der Bewerber für ein Landesvorstandsamt bei ihrer / seiner Vorstellung aufmerksam machen, ausgenommen diese fallen unter die übliche Dienstleistungen der beratenden Berufe wie z. B. Steuerberater, Rechtsanwälte, Energieberater, Baubiologen oder Gutachter.

§ 11.9 Angestellte des Landesverbands können nicht Mitglieder des Landesvorstands sein. Dies schließt nicht aus, dass gewählten Landesvorstandsmitgliedern ihre Vorstandstätigkeit vergütet wird.

§ 12 Regelung der Stellvertretung bei Verhinderung oder Rücktritt

§ 12.1 Die Vorsitzenden des Landesverbands und aller Gebietsverbände werden im Verhinderungsfall durch die jeweilige 1. Stv. Vorsitzende / den jeweiligen 1. Stv. Vorsitzenden und in deren / dessen Verhinderungsfall durch die jeweilige 2. Stv. Vorsitzende / den jeweiligen 2. Stv. Vorsitzenden in allen Funktionen und Gremien vertreten. Dies gilt für die Vorsitzenden der übrigen Parteigremien entsprechend.

§ 12.2 Diese Regelung gilt sinngemäß auch bei einem Rücktritt einer / eines Vorsitzenden vom Amt, wobei im betreffenden Verband möglichst rasch eine Nachwahl durchzuführen ist. Bis zu dieser Nachwahl bleibt der nicht mehr vollzählig besetzte Vorstand beschlussfähig, solange die Zahl seiner Mitglieder nicht unter drei sinkt. Andernfalls lädt der Vorstand des übergeordneten Verbands so schnell wie möglich zu einer Mitgliederversammlung ein, um eine Neuwahl des Vorstands durchzuführen.

§ 13 Urabstimmung

§ 13.1 Unter den Mitgliedern des Landesverbands können Urabstimmungen über politische und organisatorische Sachfragen durchgeführt werden, soweit sie

nicht durch Gesetz ausgeschlossen sind. Die abzustimmenden Fragen sind mit Begründung bei der Landesgeschäftsstelle einzureichen. Sie sind in alternativer Form (Wahl zwischen mehreren Möglichkeiten) zu formulieren. Dabei muss auch eine grundsätzliche Ablehnung möglich sein.

§ 13.2 Urabstimmungen werden durchgeführt

a) auf Beschluss des Landesvorstands oder des Landesparteitags,

b) auf Antrag von mindestens vier Kreisverbänden (durch Beschluss der Kreishauptversammlung) oder

c) auf Antrag von mindestens zehn Prozent der Mitglieder des Landesverbands.

§ 13.3 Nach der Zulassung durch die Landesanktragskommission müssen die abzustimmenden Fragen einschließlich Begründung in der nächstmöglichen Ausgabe der Mitgliederzeitschrift veröffentlicht werden. Den Antragstellern und dem Landesvorstand muss dabei Gelegenheit zu einer angemessenen Stellungnahme gegeben werden. Spätestens vier Wochen nach dem Erscheinen dieser Mitgliederzeitschrift muss die Landesgeschäftsstelle die Stimmzettel versenden. Dabei ist auf die Rücksendefrist von vier Wochen hinzuweisen. Vor der Rücksendung sind die bei Bedarf kopierten Stimmzettel von den Mitgliedern mit den vorgesehenen persönlichen Daten zu versehen und zu unterschreiben.

§ 13.4 Das Abstimmungsergebnis ist nach den allgemeinen Grundsätzen für politische Abstimmungen festzustellen. Die Auszählung wird durch den Landesgeschäftsführer und eine Vertrauensperson der Antragsteller, die zur Vertraulichkeit verpflichtet sind, durchgeführt. Die zurückgesandten Stimmzettel sind bis Ende des übernächsten Jahres aufzubewahren.

§ 13.5 Grundsätzlich entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu Angelegenheiten, die gemäß Gesetz oder Satzung eine höhere Mehrheit des Landesparteitags erfordern, entscheidet die entsprechende Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung hat bindende Wirkung, solange der Landesparteitag nicht mit 2/3-Mehrheit anders entscheidet. Lässt sich eine Frage nicht mit Ja oder Nein beantworten oder stehen mehr als zwei Antworten zur Auswahl, kann die Abstimmung nur dann eine bindende Wirkung haben, wenn eine Antwort mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (ohne Berücksichtigung der Enthaltungen) erhält. Abstimmungen ohne bindende Wirkung gelten als Meinungsbild.

§ 14 Unvereinbare Tätigkeiten

§ 14.1 Wer Mitglied des Bundestags, eines Landtags oder des Europäischen Parlaments ist, darf während der Wahlperiode keinen vergüteten Aufsichtsratsposten bei einem auf Gewinn ausgerichteten Unternehmen innehaben oder übernehmen und keine bezahlten Beraterverträge bei einem auf Gewinn ausgerichteten Unternehmen abschließen oder weiterführen.

§ 14.2 Wer Mitglied des Landesvorstands ist, soll während der Amtszeit keinen vergüteten Aufsichtsratsposten bei einem auf Gewinn ausgerichteten Unternehmen innehaben oder übernehmen und keine

bezahlten Beraterverträge bei einem auf Gewinn ausgerichteten Unternehmen abschließen oder weiterführen, ausgenommen diese fallen unter die üblichen Dienstleistungen der beratenden Berufe wie z. B. Steuerberater, Rechtsanwälte, Energieberater, Baubiologen oder Gutachter.

§ 15 Landesparteirat

§ 15.1 Der Landesparteirat ist ein Beratungsgremium. Er dient dem allgemeinen Erfahrungsaustausch sowie der persönlichen Verbindung unter den Vertretern der Gebietsverbände. Er ist kein Organ im Sinne der §§ 8 und 12 Parteigesetz.

§ 15.2 Der Landesparteirat besteht aus

- a) den Mitgliedern des Landesvorstands und
- b) den Vorsitzenden der Kreisverbände, im Verhinderungsfall den von ihnen bestimmten Vertreterinnen / Vertretern.

§ 15.3 Alle anderen Mitglieder des Landesverbands können als Gäste teilnehmen.

§ 15.4 Der Landesparteirat wird mindestens einmal im Kalenderjahr vom Landesvorstand einberufen. Er ist außerdem einzuberufen auf Verlangen von mindestens zehn Kreisvorsitzenden. Die Sitzungen des Landesparteirats sind mitgliederöffentlich.

§ 16 Kommissionen

§ 16.1 Als ständige Kommissionen bestehen

- a) die Landessatzungskommission,
- b) die Landesprogrammkommission.

§ 16.2 Die Landessatzungskommission erarbeitet Vorschläge für die Weiterentwicklung dieser Satzung und der Geschäftsordnung für den Landesparteitag.

§ 16.3 Die Landesprogrammkommission erarbeitet Vorschläge für die Weiterentwicklung des landespolitischen Programms. Dabei sind eingereichte Vorschläge zu berücksichtigen.

§ 16.4 Die Landessatzungskommission und die Landesprogrammkommission bestehen jeweils aus fünf bis elf Mitgliedern, die vom Landesparteitag für höchstens zwei Jahre gewählt werden.

§ 16.5 Jede Kommission wählt eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 17 Landesarbeitskreise

§ 17.1 Der Landesparteitag kann für bestimmte Sachgebiete oder für zeitlich begrenzte Aufgaben Landesarbeitskreise einsetzen und gegebenenfalls wieder auflösen. Landesarbeitskreise, die sich selbst bilden, bedürftiger Genehmigung durch den Landesparteitag.

§ 17.2 Die Landesarbeitskreise sollen Programmvorschläge zu ihrem jeweiligen Sachgebiet erarbeiten und der Landesprogrammkommission vorlegen.

§ 17.3 Jeder Landesarbeitskreis wählt jeweils eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 17.4 Nur Mitglieder der Partei können Mitglieder von Landesarbeitskreisen sein. Nichtmitglieder können als Gäste eingeladen werden.

§ 17.5 Die jeweiligen Mitglieder eines Landesarbeitskreises und der Landesvorstand sind schriftlich unter Angabe von Termin, Ort und Tagesordnung zu den Sitzungen einzuladen, es sei denn, diese Einladung wird spätestens drei Wochen vorher im Informationsblatt der Partei veröffentlicht.

§ 17.6 Weiteres regelt die Geschäftsordnung für die Bundesarbeitskreise sinngemäß.

§ 18 Landesvereinigungen

§ 18.1 Landesvereinigungen der Partei sind selbständige Organisationen mit dem Ziel, die Interessen bestimmter Gruppen innerhalb der Partei zu repräsentieren sowie das Gedankengut der Partei in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten. Die Mitgliedschaft steht auch Nichtmitgliedern der Partei offen.

§ 18.2 Landesvereinigungen geben sich vor ihrer Anerkennung eigene Satzungen, die als Organe mindestens eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung und einen Vorstand vorsehen. Sie unterliegen nicht der Schiedsgerichtsbarkeit der Partei; ihre Satzungen können eine eigenständige Schiedsgerichtsbarkeit vorsehen. Die Satzungen der Landesvereinigungen sowie ihre Änderungen müssen durch den Landesvorstand der Partei genehmigt werden.

§ 18.3 Zu ihrer Anerkennung benötigen Landesvereinigungen, deren Satzung durch den Landesvorstand genehmigt wurde, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Landesparteitags, bei dem die Anerkennung beantragt wurde. Zur Aberkennung des Status als Landesvereinigung ist auf Grundlage eines entsprechenden Antrags eine einfache Mehrheit des Landesparteitags erforderlich.

§ 19 Ordnungsmaßnahmen

§ 19.1 Bei einer Pflichtverletzung eines Mitglieds, insbesondere bei einer Verletzung der Pflichten nach § 4.2 der Bundessatzung, kann der Landesvorstand mit 2/3-Mehrheit je nach Schwere der Pflichtverletzung folgende Ordnungsmaßnahmen anordnen:

- a) Rüge,
- b) Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von Parteiämtern bis zur Dauer von zwei Jahren,
- c) Ruhen einzelner oder aller Mitgliedsrechte bis zur Dauer von drei Jahren.

§ 19.2 Den Antrag auf Ausschluss eines Parteimitglieds gemäß § 3.4 c) der Bundessatzung kann nur der Landesvorstand stellen. Wurde ein Ausschlussantrag gestellt, kann er in dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts

- a) ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte ausschließen,
- b) ein Mitglied des eigenen Vorstands oder des Vorstands eines nachgeordneten Gebietsverbands seines Amtes entheben.

§ 19.3 Gegen nachgeordnete Gebietsverbände und Organe der Partei, welche in schwerwiegender Weise gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstoßen haben, kann der Landesvorstand als Ordnungsmaßnahmen anordnen:

- a) Rüge,
- b) das befristete Ruhen des Vertretungsrechts in Organen übergeordneter Gebietsverbände,
- c) Amtsenthebung von Organen,
- d) Auflösung oder Ausschluss des Gebietsverbands.

§ 19.4 Eine vom Landesvorstand angeordnete Ordnungsmaßnahme gemäß § 19.3 bedarf der Bestätigung durch den Bundesvorstand; dies gilt nicht für Rügen.

§ 19.5 Eine Ordnungsmaßnahme gemäß § 19.3 tritt außer Kraft, wenn sie der nächste Landesparteitag nicht bestätigt; dies gilt nicht für Rügen.

§ 19.6 Ordnungsmaßnahmen sind zu begründen.

§ 19.7 Gegen Ordnungsmaßnahmen des Landesvorstands ist die Anrufung des Landesschiedsgerichts zugelassen; dies gilt nicht für Rügen.

§ 20 Landesschiedsgericht

§ 20.1 Aufgaben des Landesschiedsgerichts:

- a) Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Gebietsverbänden und ihren Mitgliedern,
- b) Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung dieser Satzung und ihrer Nebenordnungen,
- c) Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten über Maßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände oder deren Organe.
- d) Vorläufige Feststellung des Verstoßes eines Beschlusses eines Parteiorgans gegen das Grundsatzprogramm.
- e) Entscheidung über Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern nach § 3.4 c) der Bundessatzung.

§ 20.2 Wird das Schiedsgericht schriftlich angerufen, hat es innerhalb von vier Monaten zu seiner ersten Sitzung hierzu zusammenzutreten.

§ 20.3 Das Landesschiedsgericht besteht aus min-

destens drei Mitgliedern, die vom Landesparteitag in geheimer Wahl für zwei Jahre gewählt werden.

§ 20.4 Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts dürfen weder Vorstandsämter bekleiden noch in einem finanziellen oder beruflichen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei oder zu einem Vorstandsmitglied stehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

§ 20.5 Weiteres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§ 21 Regionalverband Stuttgart

§ 21.1 Die Organe des Regionalverbands Stuttgart sind

- a) die Hauptversammlung und
- b) der Regionalverbandsvorstand.

§ 21.2 Die wichtigsten Aufgaben des Regionalverbands Stuttgart sind,

- a) das Parteiprogramm in der Öffentlichkeit bekannt zu machen,
- b) Mitglieder zu werben,
- c) mit den Kreisverbänden in der Region Stuttgart zusammenzuarbeiten,
- d) den Landesverband bei Wahlen zu unterstützen,
- e) Öffentlichkeitsarbeit in regionalpolitischen Fragen durchzuführen,
- f) die Teilnahme an der Wahl der Regionalversammlung Stuttgart zu ermöglichen,
- g) die Regionalräte in ihrer politischen Arbeit zu unterstützen

§ 22 Hauptversammlung des Regionalverbands Stuttgart

§ 22.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Regionalverbands Stuttgart und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht und Entlastung des Regionalverbandsvorstands,
- b) Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer
- c) Beschlussfassung über die Satzung des Regionalverbands Stuttgart
- d) Aufstellung von Richtlinien für die politische und

organisatorische Tätigkeit innerhalb des Gebiets des Regionalverbands unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Bundes- und Landesorgane,

§ 22.2 Der Regionalverbandsvorstand lädt mindestens einmal jährlich zur Hauptversammlung ein. Sie besteht aus den erschienenen Mitgliedern der Kreisverbände im Gebiet der Region Stuttgart. Darüber hinaus ist zur Hauptversammlung einzuladen, wenn dies der Landesvorstand unter Angabe von Gründen verlangt. In Ausnahmefällen ist der Landesvorstand berechtigt, selbst einzuladen.

Ebenso ist zur Hauptversammlung einzuladen, wenn mindestens vier der sechs Kreisverbände im Verwaltungsgebiet dies beantragen.

§ 23 Regionalverbandsvorstand

§ 23.1 Der Regionalverbandsvorstand besteht mindestens aus der / dem Vorsitzenden, der / dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister.

§ 23.2 Nach Möglichkeit sollen im Regionalvorstand Mitglieder aus allen sechs Kreisverbänden des Regionalgebiets vertreten sein.

§ 23.3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der § 11.3 bis 11.9 entsprechend.

§ 24 Kreisverbände

§ 24.1 Die Organe der Kreisverbände sind

- a) die Kreishauptversammlung und
- b) der Kreisvorstand.

§ 24.2 Die wichtigsten Aufgaben der Kreisverbände sind,

- a) das Parteiprogramm in der Öffentlichkeit bekannt zu machen,
- b) Mitglieder zu werben,
- c) mit anderen Kreisverbänden zusammenzuarbeiten,
- d) den Landesverband bei Wahlen zu unterstützen,
- e) Öffentlichkeitsarbeit in kommunalpolitischen Fragen durchzuführen,
- f) die Teilnahme an Kommunalwahlen zu ermöglichen,
- g) die Gründung von Ortsverbänden zu unterstützen.

§ 25 Kreishauptversammlung

§ 25.1 Die Kreishauptversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbands und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht und die Entlastung des Kreisvorstands,
- b) Wahl des Kreisvorstands, der Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer sowie der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesparteitag,
- c) Beschlussfassung über die Kreisverbandssatzung,
- d) Aufstellung von Richtlinien für die politische und organisatorische Tätigkeit innerhalb des Gebiets des Kreisverbands unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Bundes- und Landesorgane,
- e) Aufstellung von Kandidatinnen / Kandidaten für öffentliche Wahlen gemäß den Bestimmungen der Wahlgesetze (siehe § 28).

§ 25.2 Der Kreisvorstand lädt die Mitglieder des Kreisverbands mindestens zweimal jährlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Kreishauptversammlung ein. Darüber hinaus ist zur Kreishauptversammlung einzuladen, wenn dies der Landesvorstand unter Angabe von Gründen verlangt. In Ausnahmefällen ist der Landesvorstand berechtigt, selbst einzuladen.

§ 26 Kreisvorstand

§ 26.1 Der Kreisvorstand besteht mindestens aus der / dem Kreisvorsitzenden, der / dem stellvertretenden Kreisvorsitzenden und der Kreisschatzmeisterin / dem Kreisschatzmeister.

§ 26.2 Solange sich der Kreisverband noch im Aufbau befindet, kann im Einvernehmen mit dem Landesvorstand ausnahmsweise ein Mitglied eines anderen Kreisverbands als Vorstandsmitglied gewählt werden.

§ 26.3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 11.3 bis 11.9 entsprechend.

§ 27 Ortsverbände

Die Bestimmungen der §§ 24 bis 26 gelten entsprechend.

§ 28 Teilnahme an Wahlen

§ 28.1 Für die Aufstellung von Kandidatinnen / Kandidaten zu Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen gelten die Vorschriften der einschlägigen Wahlgesetze und Wahlordnungen.

§ 28.2 An der Aufstellung der Kandidatinnen / Kandidaten zu diesen Wahlen dürfen nur die nach den Wahlgesetzen wahlberechtigten Mitglieder mitwirken.

§ 28.3 Die Landeslisten zu Bundestags- und Landtagswahlen werden jeweils von einer Vertreter-

versammlung aufgestellt, die vom Landesvorstand einberufen wird.

Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden von den Kreisverbänden gewählt. Diese wählen je angefangene 15 bei der Bundestags- bzw. Landtagswahl wahlberechtigten Mitglieder eine Vertreterin / einen Vertreter. Im Verhinderungsfall muss sich eine Vertreterin / ein Vertreter durch eine / einen gewählten Ersatzvertreterin / Ersatzvertreter vertreten lassen. § 8.6 wird sinngemäß angewandt.

§ 28.4 Die Vertreterinnen / Vertreter des Landesverbands für die besondere Vertreterversammlung für die Aufstellung der Bundesliste zur Wahl des Europäischen Parlaments gemäß § 11 der Bundesatzung werden durch eine Vertreterversammlung auf Landesebene gewählt, deren Mitglieder von den Kreisverbänden gewählt werden.

Die Kreisverbände wählen je angefangene 15 bei der Wahl zum europäischen Parlament wahlberechtigte Mitglieder eine Vertreterin / einen Vertreter. Im Verhinderungsfall muss sich eine Vertreterin / ein Vertreter durch eine / einen der gewählten Ersatzvertreterinnen / Ersatzvertreter vertreten lassen. § 8.6 wird sinngemäß angewandt.

§ 28.5 Für Wahlkreise, in denen organisatorische Schwierigkeiten bei der Kandidatenaufstellung oder dem Wahlkampf auftreten, kann der Landesvorstand geeignete Mitglieder mit der Durchführung der notwendigen Maßnahmen beauftragen.

§ 29 Geschäftsordnung

Jedes Parteiorgan gibt sich seine eigene Geschäftsordnung, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen darf. Sie wird mit absoluter Mehrheit beschlossen. Dies gilt auch für spätere Änderungen.

§ 30 Nebenordnung

Als Nebenordnung zu dieser Satzung gilt die Geschäftsordnung für den Landesparteitag.

§ 31 Protokolle

§ 31.1 Über die Abstimmungs- und die Wahlergebnisse der Organe des Landesverbands sind Protokolle anzufertigen und von der Protokollführerin / dem Protokollführer und einem Mitglied des Landesvorstands, im Fall des Landesparteitags auch von der Sprecherin / dem Sprecher des Parteitagspräsidiums, zu unterzeichnen.

§ 31.2 Jedes Parteimitglied kann auf Verlangen Einsicht in die genehmigten Protokolle nehmen, soweit es sich nicht um für vertraulich erklärte Teile (z.B. Personalfragen) handelt. Die Protokolle müssen den Mitgliedern auf Anforderung gegen Kostenerstattung zugestellt werden.

§ 31.3 Weiteres regelt die Geschäftsordnung für den Landesparteitag bzw. des Landesvorstands.

§ 32 Jugendorganisation

Die Landesvereinigung „Junge Ökologen“ (JO) ist die Jugendorganisation des Landesverbands. Sie ist als solche eigenständig.

§ 33 Änderungen der Satzung

Über Änderungen dieser Satzung und ihrer Nebenordnung beschließt der Landesparteitag mit 2/3-Mehrheit. Sie treten in der Regel sofort in Kraft.

§ 34 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 34.1 Der Landesverband ist der Rechtsnachfolger der GAZ ("Grüne Aktion Zukunft"), Landesverband Baden-Württemberg.

§ 34.2 Bestimmungen in Satzungen und Nebenordnungen nachgeordneter Gebietsverbände, die dieser Satzung widersprechen, sind ungültig.

§ 34.3 Diese Satzung wurde am 17.05.2003 vom Landesparteitag in Mannheim beschlossen und zuletzt am 29.04.2023 vom Landesparteitag in Gerlingen geändert.

Weitere Informationen:

ÖDP-Landesverband Baden-Württemberg

Bismarckplatz 4

70197 Stuttgart

Tel: 0711 - 6364644

Fax: 0711 - 6363000

E-Mail: info@oedp-bw.de

www.oedp-bw.de

Spendenkonto:

UmweltBank Nürnberg

IBAN: DE34 7603 5000 0001 5035 37

Anhang zur Satzung des Landesverbands Baden-Württemberg der Ökologisch-Demokratischen Partei

Auszüge aus der Bundessatzung der ÖDP (Stand: 03.10.2022)

§ 2 Zweck und Ziel

§ 2.1 Die Partei strebt eine ökologisch und sozial orientierte Gesellschaft an.

§ 2.2 Sie will das politische Leben in der Bundesrepublik Deutschland und in der Europäischen Union mitgestalten auf der Grundlage einer freiheitlichen, demokratischen und sozialen Grundordnung im Geiste der Menschlichkeit und Verantwortung für die gegenwärtigen und kommenden Generationen. Sie will die ökologischen Grundlagen unseres Lebens erhalten und pflegen oder wiederherstellen, wo sie zerstört sind. Sie will Leben schützen und die Menschenrechte verwirklichen. Sie lehnt jedes totalitäre System ab.

§ 2.3 Die ÖDP wirkt an der politischen Willensbildung des Volkes auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mit, indem sie die politische Bildung anregt und vertieft, die aktive Teilnahme der Bürger am politischen Leben fördert, zur Übernahme öffentlicher Verantwortung befähigte Bürger heranbildet, sich durch Aufstellung von Bewerberinnen/Bewerbern an den Wahlen in Bund, Ländern, Kommunen und für das Europaparlament beteiligt und damit durch die Vertretung des Volkes in Parlamenten und Regierungen auf die politische Entwicklung Einfluss nimmt.

§ 2.4 Die programmatische und politische Arbeit des Landesverbands wird im Rahmen des Grundsatzprogramms entwickelt.

§ 2.5 Um eine von Lobbyinteressen unabhängige Politik umzusetzen, nimmt der Landesverband Sach- oder Geldzuwendungen nur von natürlichen Personen an.

§ 3 Mitgliedschaft

§ 3.1 Mitglied der Partei kann jede Person werden, die die deutsche Staatsbürgerschaft oder ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, mindestens 14 Jahre alt ist und Satzung sowie Grundsatzprogramm anerkennt. Mitglied des Landesverbands ist jedes Mitglied der Partei mit ständigem Wohnsitz in Baden-Württemberg.

§ 3.2 Unvereinbar mit der Mitgliedschaft ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder die Tätigkeit oder Kandidatur für eine andere Partei. Über Ausnahmen entscheidet der Bundesvorstand. Entsprechendes gilt für Vereinigungen, die gegen die Interessen der ÖDP wirken.

Die Feststellung der Unvereinbarkeit trifft der Bundesvorstand. Er kann die Feststellung wieder aufheben. Die Feststellung bindet auch die Schiedsgerichte.

Satz 1 gilt sinngemäß für kommunale Wählervereinigungen, wenn Parteilisten der ÖDP bestehen. Über Ausnahmen entscheidet der Landesvorstand.

§ 3.3 Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

Sie beginnt mit Beschluss über die Aufnahme durch den zuständigen Kreisvorstand; erfolgt keine Entscheidung binnen 6 Wochen, kann der zuständige Landesvorstand, nach weiteren 6 Wochen der Bundesvorstand über die Aufnahme entscheiden. Besteht weder ein Kreis- noch ein Landesvorstand, entscheidet der Bundesvorstand.

Zusammen mit dem Antrag auf Mitgliedschaft wird eine Erklärung unterschrieben, dass eine Mitgliedschaft in einer der Organisationen, von denen sich die ÖDP explizit abgrenzt und über die der Bundesvorstand eine öffentlich zugängliche Liste führt, in den letzten 3 Jahren nicht vorlag, aktuell nicht vorliegt und auch nicht angestrebt wird. Sollte diese Erklärung nicht der Wahrheit entsprechen oder ein Eintritt in eine dieser Organisationen erfolgen, erlischt die Mitgliedschaft automatisch sofort.

Im Falle von Mitgliedschaften in solchen Vereinigungen, die mehr als 3 Jahre zurückliegen, kann der Bundesvorstand auf Empfehlung von Kreis- und Landesverband eine Mitgliedschaft nach einer Ehrenerklärung zu einem Gesinnungswandel, glaubhaften Nachweisen zur demokratischen Gesinnung sowie Empfehlung von Mitgliedern zulassen.

Der Beitrittsantrag ist, gegebenenfalls mit der Entscheidung des Vorstands, unverzüglich an die Bundesgeschäftsstelle, der die Mitgliederverwaltung obliegt, weiterzuleiten. Diese informiert die zuständigen Untergliederungen innerhalb von zwei Wochen über den Beitritt des Mitglieds oder über die Ablehnung des Beitrittsantrags.

Informationen über eingehende Beitrittsanträge und eventuelle Widersprüche sind zwischen Bundesverband und allen zuständigen Untergliederungen unverzüglich auszutauschen.

Die Untergliederungen können die Mitgliedschaft innerhalb von drei Monaten, der Bundesverband innerhalb eines Jahres widerrufen. Bei einem Widerruf durch eine Untergliederung kann der Bundesvorstand innerhalb eines Monats davon abweichend entscheiden.

Ablehnungen brauchen nicht begründet zu werden

§ 3.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss, Tod oder Wegzug.

a) Der Austritt ist jederzeit möglich. Er muss schriftlich erklärt werden und bedarf keiner Begründung. Er ist sofort wirksam und entbindet von weiterer Beitragszahlung. Ein bei Beendigung der Mitgliedschaft bereits entrichteter Beitrag wird nicht zurückgezahlt.

b) Die Streichung kann durch den Bundesvorstand nach Anhörung des zuständigen Kreisvorstands erfolgen, wenn das Mitglied nach mindestens einjährigem Zahlungsrückstand seiner Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung und Hinweis auf eine mögliche Streichung den fälligen Beitrag nicht vollständig bezahlt hat.

Gegen die Streichung ist die Anrufung des zuständigen Landesschiedsgerichts möglich.

c) Über den Ausschluss entscheidet das zuständige Landesschiedsgericht, wenn das betreffende Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstoßen und ihr dadurch schweren Schaden zugefügt hat. Das Verfahren regelt die Schiedsgerichtsordnung.

d) Die Mitgliedschaft im Landesverband endet, sobald das Mitglied seinen ständigen Wohnsitz in ein anderes Bundesland verlegt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4.1 Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei mitzuwirken

a) durch Beteiligung an Beratungen, Wahlen und Abstimmungen, durch Anträge im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung in den Versammlungen der Partei,

b) durch Beteiligung an der Aufstellung von Kandidatinnen/Kandidaten,

c) durch Bewerbung um eine Kandidatur, wie es die Wahlgesetze vorschreiben.

§ 4.2 Jedes Mitglied hat die Pflicht,

a) das Grundsatzprogramm der Partei zu vertreten,

b) öffentliche und innerparteiliche Auseinandersetzungen, auch solche zwischen einzelnen Mitgliedern, sachlich und fair zu führen,

c) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse anzuerkennen,

d) den Beitrag pünktlich zu entrichten.

Der Beitrag ist eine Bringschuld; Höhe und Zahlungsweise bestimmt der Bundesparteitag in der Finanzordnung.

§ 4.3 Die Antrags-, Stimm- und Wahlrechte ruhen, wenn der Beitrag des Vorjahrs nicht in voller Höhe bezahlt ist. Dies gilt auch für die Ausübung von Delegiertenrechten, worauf in den Einladungen zu Parteitagungen hingewiesen werden soll. Mit Zahlung des Beitrags leben die genannten Rechte wieder auf.